

Allgemeine Schulungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Schulungsbedingungen gelten für alle Ferrum Schulungen.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die Schulungen von Ferrum an der Maschine oder Anlage gemäss Auftragsbestätigung von Ferrum . Ferrum verpflichtet sich, die Schulungen von fachkundigen Instruktoressen sorgfältig ausführen zu lassen.

Training während der Inbetriebnahme ist möglich . Empfohlen sind die Trainings jedoch vor oder nach der Inbetriebnahme . Für Trainings während der Inbetriebnahme muss Ferrum jegliche Verantwortung für eventuelle Terminverzögerungen des Projektes ablehnen .

3. Bestellung und Bestätigung der Schulung

Die vereinbarten Schulungen sind gemäss Auftragsbestätigung sofort durch den Kunden schriftlich zu bestellen und zu bestätigen ; ansonsten ist der vereinbarte Termin nicht mehr garantiert und die Reservation des Schulungspersonals kann durch Ferrum storniert werden . Das gleiche gilt bei nicht fristgerechter Zahlung einer vereinbarten Vorauszahlung .

4. Terminverschiebung / Stornierung der Schulung nach Bestätigung

Im Falle einer Verschiebung oder Stornierung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt :

i.	Verschiebung/Stornierung bis 14 Tage vorher	25%
ii.	Verschiebung/Stornierung 14 - 0 Tage vorher	50%
iii.	Bereits angefallene Kosten, wie Visa-, Hotel-, Flug-, Mietwagenkosten etc.	effektive Kosten zuzgl. einer Buchungspauschale gemäss Tarifblatt
iv.	Nicht erscheinen ohne vorherige Absage	100%

Bereits angefallene Kosten, wie Visa-, Hotel-, Flug-, Mietwagenkosten etc. werden nach effektiven Kosten in Rechnung gestellt . Kosten, die Ferrum in Fremdwährungen entstanden sind, werden dem für Ferrum geltenden Wechselkurs zu Grunde gelegt .

5. Regionale Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde hat Ferrum spätestens mit der Bestellung der Schulung auf die regionalen Gesetze und Vorschriften aufmerksam zu machen , die sich auf die Ausführung der Schulung, den Betrieb des Kunden sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

7. Bewilligungen

Der Kunde leistet alle notwendige Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal von Ferrum rechtzeitig VISA und sonstige offizielle Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen sowie andere notwendige Genehmigungen erhält .

Hat der Kunde das Fehlen einer Bewilligung zu vertreten und wird die Schulung von Ferrum dadurch verunmöglicht oder verzögert, ist jegliche Haftung von Ferrum ausgeschlossen.

8. Vorbereitungsarbeiten

Der Kunde hat alles Erforderliche zu tun, damit die Schulung rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9. Unfallverhütung, Medizinische Versorgung und Rückholung

Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmassnahmen zu treffen . Die Unfallverhütungs- und Schutzmassnahmen sind vor Beginn der Schulung zu ergreifen und während der Dauer der Schulung beizubehalten.

Bei Unfall oder Krankheit des Personals von Ferrum, die medizinische Versorgung oder stationäre Behandlung erfordern , unterstützt der Kunde Ferrum bei der Organisation der erforderlichen medizinischen Behandlung. Ferrum behält sich das Recht vor, sein Personal aus medizinischen Gründen jederzeit heim zu schaffen . Der Kunde leistet Ferrum angemessene Unterstützung bei der Organisation der Heimreise. Die Kosten der Rückholung trägt Ferrum.

Ferrum ist berechtigt, eine Schulung abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit seines Personals oder der Auszubildenden nicht gewährleistet ist.

Wird das Personal von Ferrum aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist Ferrum berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden dem Kunden die Wartezeit, Reisekosten und Displacement gemäss den im Tarifblatt vereinbarten Ansätzen in Rechnung gestellt.

10. Online-Trainings

Der Instruktor von Ferrum weist die Trainees auf die Gefahren beim Training hin , kann aber für die Sicherheit der Trainees während eines Online-Trainings nicht verantwortlich gemacht werden .

Der Instruktor von Ferrum weist die Trainees auf die Schadensrisiken für den Verschleiss während des praktischen Trainings hin , kann aber weder für die direkten noch die indirekten Folgen eventueller Schäden verantwortlich gemacht werden.

Trainingsunterlagen, die der Kunde online zugestellt bekommt sind Eigentum von Ferrum. Diese dürfen ohne schriftliche Genehmigung in keiner Form weiter als zu den für ein Training angemeldeten Trainees verteilt werden .

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ferrum ist es nicht erlaubt Trainings aufzuzeichnen . Der Trainer unterbricht das Training nötigenfalls, wenn die Trainees oder andere eine Aufzeichnung starten und trotz Aufforderung nicht wieder beenden .

11. Verzögerungen und Unterbrechung der Schulung

Treten während der Schulung Verzögerungen auf, die Ferrum nicht zu vertreten hat, werden die Wartezeiten erfasst und dem Kunden gemäss den im Tarifblatt bestimmten Ansätzen und Richtlinien sowie den Grundsätzen von Ziff. 15 verrechnet.

Wenn die Schulung aus Gründen unterbrochen wird, die Ferrum nicht zu vertreten hat, ist der Kunde berechtigt, Ferrum zum Abzug seines Personals aufzufordern, wobei die Kosten der Rückreise und der späteren neuerlichen Anreise zu Lasten des Kunden gehen. Der Kunde trägt ebenso die zusätzlichen Kosten, die Ferrum als Folge der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Schulung entstehen.

12. Arbeiten auf Anordnung des Kunden

Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von Ferrum nicht befugt, die Instruktoren von Ferrum für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. In jedem Fall darf das Personal von Ferrum ausschliesslich an den vom Vertrag betroffenen Maschinen oder Anlagen Schulungen durchführen.

13. Bescheinigung der Arbeitszeit

Der Kunde bescheinigt dem Personal von Ferrum die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Das Arbeitszeitformular wird mit Beendigung der Schulung vom Kunden unterschrieben und dem Personal von Ferrum vor Abreise übergeben.

Das Arbeitszeitformular dient als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten gemäss Ziff. 15.2.1. Stellt der Kunde das Arbeitszeitformular nicht fristgemäss aus, so gelten die Arbeitszeitaufzeichnungen des Personals von Ferrum als Abrechnungsgrundlage.

14. Arbeitszeit

Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Serviceort bestimmen sich die Arbeitszeiten nach dem Tarifblatt.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit soll 40 Stunden nicht übersteigen und wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit von 40 Stunden verrechnet.

Überzeitarbeit ist nur bei Einverständnis des Personals von Ferrum und des Kunden zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden überschreiten.

Als Nachtarbeit gelten die Stunden zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr Lokalzeit. In der Nachtarbeitszeit führt Ferrum keine Trainings durch.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Serviceort geltenden gesetzlichen Ruhetagen.

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Sitz von Ferrum geltenden gesetzlichen Feiertagen.

Schulungszeiten: Erster Tag: 09.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.30 Uhr
Folgetage: 08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 16.30 Uhr

Arbeitszeiten vor oder nach den angegebenen Schulungszeiten werden mit einem Zuschlag von 15% verrechnet.

15. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. 13.

Als Reisezeit wird angesehen:

- i. der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Schulungsort;
- ii. die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Schulungsort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.

Kann in der Nähe des Schulungsorts keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Schulungsort benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Kunden.

Wird das Personal von Ferrum aus Gründen, die Ferrum nicht zu vertreten hat, in der Ausführung der Schulung behindert oder nach Beendigung der Schulung aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist Ferrum berechtigt, die daraus entstehende Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Dies gilt gleichermaßen für sonstige, von Ferrum nicht zu vertretenden Ausfallzeiten wie z.B. Feiertage am Schulungsort.

16. Preisstellung

16.1 Grundsatz

Die Leistungen von Ferrum werden auf Basis der im Tarifblatt aufgeführten Preisansätze nach effektivem Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Preisvereinbarungen.

Die Preise verstehen sich jeweils exkl. MwSt.

15.2 Preis nach Aufwand

15.2.1 Personalkosten

Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage der Bescheinigung gemäss Ziff. 12.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Tarifblatt aufgeführten Preissätze.

15.2.2 Reisekosten

Als Reisekosten gelten die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von Ferrum zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals von Ferrum.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- i. bei Flugreisen: Economy- oder Business-Klasse;
- ii. bei Bahn- und Schiffsreisen: 1. Klasse;
- iii. bei Personenwagenbenutzung: Kilometerentschädigung gemäss Ansatz im Tarifblatt oder effektive Mietwagenkosten.

15.2.3 Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Kunde gewährleistet dem Personal von Ferrum einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, bei Bedarf heizbare bzw. klimatisierte Schulungsräume am Schulungsort.

Kundenseitige Unterbringung kann ausnahmsweise akzeptiert werden, wenn die Unterkunft vor Abreise bekannt ist und Ferrum sich damit einverstanden erklärt.

15.3 **Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge**

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die Ferrum oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder mit der Schulung ausserhalb der Schweiz zu leisten haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die im Einsatzland anwendbaren Steuern (z.B. Mehrwertsteuer), Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags und der Schulung direkt beim Kunden erhoben werden, sind nicht im Preis gemäss Ziff. 15.2 enthalten und können vom Kunden nicht in Abzug gebracht werden. Diese Steuern, Abgaben und Gebühren sind vom Kunden den zuständigen Behörden zu bezahlen.

17. **Zahlungsmodalitäten**

Sofern nichts anders schriftlich vereinbart, stellt Ferrum seine Leistungen und Kosten nach Abschluss der Schulung in Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ferrum behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des Richtpreises bzw. des vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Kunden in Höhe des Rechnungsbetrages, ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.), zu leisten.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen macht Ferrum unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

18. **Höhere Gewalt**

Die Parteien haften jeweils der anderen Vertragspartei gegenüber nicht für Schäden durch Ausfall oder Verzögerung der zu erbringenden Leistungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sofern diese auf Umstände höherer Gewalt beruhen. Höhere Gewalt bedeutet jegliche Umstände, welche nicht vorhersehbar waren, ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen und auch bei Einhaltung der notwendigen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, insbesondere: Epidemien, Pandemien, Naturereignisse, Brand, Aufstand, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Unruhen oder staatliche Massnahmen (z.B. Visaverweigerung und Visaverspätung).

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt eines solchen Umstands in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen, während der ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt ist.

Sollte die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wegen des Ereignisses höherer Gewalt für die Dauer von drei Monaten eingestellt sein, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Eine vom Kunden bereits geleistete Vergütung ist von Ferrum dem Kunden abzüglich der im Zeitpunkt der Kündigung bereits entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

19. **Vertragsauflösung durch Ferrum**

Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse seit Vertragsschluss, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Schulung erheblich verändern oder auf den Betrieb Ferrums erheblich einwirken, kann Ferrum eine Neuverhandlung der vertraglichen Bestimmungen verlangen. Ist eine Neuverhandlung wirtschaftlich nicht vertretbar, steht Ferrum das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will Ferrum vom Vertrag zurücktreten, so hat Ferrum dies nach Kenntnis der Tragweite des unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart war.

20. **Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Soweit nicht anders schriftliche vereinbart, erfolgen Mitteilungen zwischen den Parteien schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei der vertraglichen Lücke.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

21.1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

21.2. Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus einem Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.